
Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz ¹

(Änderung vom 12. Dezember 2017)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Gebührenordnung für die Verwaltung und die Rechtspflege im Kanton Schwyz vom 20. Januar 1975² wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 (neu)

² Allfällige Mehrwertsteuern werden zu den Gebührenansätzen hinzugerechnet.

§ 10 Abs. 1

¹ Es werden folgende Kanzleigebühren erhoben:

- | | | |
|---|-----|-----------------|
| a) Ausfertigung von Verfügung oder Entscheiden,
je angefangene Seite | Fr. | 15.-- |
| b) für das erstmalige Kopieren des Originals, je Seite | Fr. | 1.-- |
| für die weiteren Kopien, je Seite | Fr. | --.30 |
| c) für Vorladungen, Anzeigen und Schreiben | Fr. | 10.-- bis 40.-- |
| d) Zustellgebühr exklusive Porti, Zustellung von
Beschlüssen, Urteilen, Verfügungen | Fr. | 20.-- bis 50.-- |
| e) Zustellgebühr für die kostenpflichtige Zustellung
von Beglaubigungen, Nachdrucken von Gesetzes-
erlassen | Fr. | 8.-- bis 20.-- |

§ 11

Für die Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens beträgt die Gebühr Fr. 25.--. Sind mehrere Unterschriften auf dem gleichen Aktenstück zu beglaubigen, so beträgt die Gebühr für jede weitere Unterschrift zusätzlich Fr. 10.--. Für die Beglaubigung der Richtigkeit eines Auszuges, einer Abschrift, einer Fotokopie und dergleichen beträgt die Gebühr Fr. 10.-- je Seite.

§ 12 Abs. 3

³ Im Bereich der Strassenverwaltung kann für Dienstleistungen und Auskünfte (wie Beratungen, Augenscheine und Stellungnahmen), die im Aufwand über eine Kurzberatung hinausgehen, nach dem Stundenansatz gemäss § 3 Abs. 2 bzw. gemäss Gebührentarif (Tiefbauamt, Stundenansätze Dienstleistungen der Strassenverwaltung) eine Gebühr erhoben werden.

§ 18 Überschrift

Gemeinderat und andere kommunale Behörden

§ 22

12 Behandlung und Entscheid im Einspracheverfahren

50.-- bis 3000.--

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen

² Er tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Othmar Reichmuth
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 25-15.

² SRSZ 173.111.